

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SPITEX AareGürbetal AG

Abschluss und Inhalt des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX AareGürbetal AG und der Klientin bzw. dem Klienten wird bestimmt durch

- a. die individuelle Leistungsvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt,
- e. das Merkblatt «Information über den Datenschutz für Klientinnen und Klienten von SPITEX-Organisationen im Kanton Bern»
- f. das Deckblatt zur Klientendokumentation in Papierform

Leistungsarten

Es ist zu unterscheiden zwischen den folgenden Leistungsarten:

- Pflegeleistungen nach KVG, welche durch Beiträge der Krankenversicherung mitfinanziert werden,
- Pflegeleistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG),
- Komfort- und Extraleistungen, welche durch die Klientin bzw. den Klienten gewünscht und auch übernommen werden (unter Vorbehalt der Beteiligung der Zusatzversicherung),
- Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (HWSL), an denen sich die/der Klient/-in in der Regel finanziell beteiligt.

Umfang und Durchführung der Leistungen ¹Der Umfang der Leistungen bestimmt sich – insbesondere in Bezug auf die KVG-Leistungen – nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung sowie dem Bedarfsmeldeformular. Verändert sich der Leistungsbedarf dauerhaft, wird eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen. Verändert sich der Bedarf im Verlaufe des Einsatzes vorübergehend während mehreren Tagen, und übersteigt er die verordnete Anzahl Stunden wesentlich, wird diese Änderung dem Versicherer durch die SPITEX AareGürbetal AG gemeldet.

²Änderungen in der Leistungsplanung sind von der Klientin bzw. dem Klienten durch Unterschrift zu bestätigen. Die neue Leistungsplanung wird dem Hausarzt zur Unterschrift vorgelegt und der Krankenkasse bzw. der zuständigen Sozialversicherung zu Abrechnungszwecken zugestellt.



³Mitarbeitende der SPITEX AareGürbetal AG erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX AareGürbetal AG und der Klientin bzw. dem Klienten. Eine weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der SPITEX AareGürbetal AG nicht gestattet.

⁴Die Betreuung der Klientin bzw. des Klienten wird einem Fachteam der SPITEX AareGürbetal AG zugeteilt. Die/der Klient/-in hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der SPITEX AareGürbetal AG. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei der SPITEX AareGürbetal AG. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind an die SPITEX AareGürbetal AG zu richten.

⁵Die Dienstleistungen werden in der Regel zwischen 06.00 und 23.00 Uhr erbracht. Nachteinsätze sind nach Absprache möglich. Für die Einsatzzeiten ist in der Regel mit einer Toleranz von +/- 20 Minuten zu rechnen.

⁶Während der Leistungserbringung gilt für die Klientin bzw. den Klienten eine Anwesenheitspflicht.

⁷Die SPITEX AareGürbetal AG erbringt die Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich aber vor, qualifizierte Drittpersonen oder -organisationen beizuziehen und einzusetzen.

Dienstleistungsgrenzen

¹Dienstleistungen können nur soweit übernommen oder aufrechterhalten werden, als es der Gesundheitszustand der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall erlaubt. Wenn die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr machbar ist, eine gesundheitliche Gefährdung besteht oder wenn sich der Eintritt in eine stationäre Einrichtung aufdrängt, teilt die SPITEX AareGürbetal AG dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

²Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen werden der Planung der Pflegeleistungen untergeordnet.

Detailliertes Arztzeugnis

¹Die/der Klient/-in beauftragt die SPITEX AareGürbetal AG zur Einholung des detaillierten Arztzeugnisses gemäss Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), welches von dieser für die Abgeltung der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen verlangt wird.



²Die/der Klient/-in ermächtigt die SPITEX AareGürbetal AG ausdrücklich, die ihr in diesem Zusammenhang bekannten Daten

- während der Dauer der Leistungserbringung zu verwenden;
- für die Rechnungsstellung und Abrechnung der Abgeltungen der GSI zu verwenden und dieser im Fall von Kontrollen oder Inspektionen zugänglich zu machen;
- weiteren zuständigen Behörden bekanntzugeben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich verlangt ist.

Pflegedokumentation

¹In der Dokumentation der Pflege- und Betreuungsleistungen werden die gesundheitliche Situation der Klientin bzw. des Klienten sowie alle pflegerischen, betreuerischen oder weiteren Massnahmen, inkl. ärztlicher Verordnungen, aufgezeichnet, einschliesslich laufender Veränderungen.

²Die/der Klient/-in ist damit einverstanden, dass die Dokumentation der Pflege- und Betreuungsleistungen in Papierform zu Hause aufbewahrt wird und übernimmt die Verantwortung für den Datenschutz. Die Dokumentation muss an dem mit der SPITEX AareGürbetal AG abgesprochenen Ort bereitgehalten werden.

³Die elektronische Dokumentation der Pflege- und Betreuungsleistungen wird in einer geschützten Datenbank der SPITEX AareGürbetal AG verwaltet und archiviert. Die/der Klient/-in erhält nach schriftlicher Anfrage Einblick ins Pflegedossier.

Wohnungszugang und Schlüsselmanagement

¹Die/der Klient/-in ist verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der SPITEX AareGürbetal AG zu gewährleisten.

²Die SPITEX AareGürbetal AG und ihre Mitarbeitenden werden ausdrücklich ermächtigt, sich im Notfall Zutritt zu den Wohnräumen der Klientin bzw. des Klienten zu verschaffen.

Material und Hilfsmittel

¹Pflegematerial und Hilfsmittel aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden nur dann von der Krankenversicherung übernommen, wenn diese von der Klientin bzw. dem Klienten selbst oder mit Hilfe einer nicht beruflich an der Pflege mitwirkenden Person (z.B. Angehörigen) angewendet sowie wenn sie im Rahmen einer Pflegeleistung nach Art. 25a KVG verwendet werden. Die Abgabe dieser Mittel kann durch die SPITEX AareGürbetal AG erfolgen und an die Krankenversicherung verrechnet werden, wenn eine ärztliche oder chiropraktische Anordnung vorliegt.



Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

¹Die Kosten für Leistungen nach dem KVG richten sich nach den Bestimmungen der KLV. Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen werden und von der Klientin bzw. dem Klienten ausdrücklich erwünscht sind, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Klientin bzw. des Klienten. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

²Die Kostenübernahme für Leistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze und den geltenden Tarifverträgen.

³Für Extraleistungen und HWSL gelten die Tarife gemäss den aktuellen Tarifblättern der SPITEX AareGürbetal AG.

⁴Die/der Klient/-in anerkennt, die Vergütung für die vereinbarten und durch die SPITEX AareGürbetal AG erbrachten Leistungen zu schulden, unabhängig davon, ob eine Leistungspflicht eines Dritten besteht.

⁵Für die Leistungen nach dem KVG gilt der Tarifschutz nach Art. 44 KVG.

Rechnungstellung und Fälligkeit

¹Art und Umfang von Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bzw. von der zuständigen Sozialversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet, d.h. die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Krankenkasse.

²Die Kosten für Hauswirtschafts- sowie für Komfort- und Extraleistungen werden der Klientin bzw. dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³Wird die Vereinbarung mit der SPITEX AareGürbetal AG klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹Für Einsätze an Werktagen, die die/der Klient/-in nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt SPITEX AareGürbetal AG der Klientin bzw. dem Klienten Rechnung.

²Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.



Meldepflicht

¹Die Meldepflicht über Änderungen der persönlichen Angaben sowie der Kontaktdaten obliegt der Klientin bzw. dem Klienten.

Schweigepflicht und Datenschutz ¹Die SPITEX AareGürbetal AG verpflichtet die Mitarbeitenden zur Beachtung und Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Soweit es für die Erfüllung des Vertrages und der gesetzlichen Aufgaben der Spitex-Organisation erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Klientin bzw. des Klienten gespeichert oder an Dritte übermittelt werden und zwar insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, Kontroll- und Schlichtungsstellen, staatliche Amtsstellen und Aufsichtsbehörden. Die/der Klient/-in erklärt sich mit dieser Verwendung ihrer Daten ausdrücklich einverstanden. Sie willigt insbesondere auch in die Bearbeitung der bei der Bedarfsabklärung erhobenen Daten (interRAI-Daten) in pseudonymisierter Form (der Name ist nicht erkennbar) im System HomeCare-Data ein. Beim Umgang mit diesen Daten werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet. Die/der Klient/-in entbindet die behandelnden Ärzte gegenüber der SPITEX AareGürbetal AG von der Schweigepflicht. Die/der Klient/-in nimmt zur Kenntnis, dass die SPITEX AareGürbetal AG in bestimmten Fällen der Meldepflicht untersteht bzw. ein Melderecht hat (z.B. bei ungewöhnlichen Todesfällen, bestimmten übertragbaren Krankheiten, Selbst- oder Fremdgefährdung).

²Es ist der Klientin bzw. dem Klienten nicht gestattet, Mitarbeitende der Spitex AareGürbetal AG beim Verrichten der Pflegeleistungen oder der hauswirtschaftlichen oder sozialbetreuerischen Leistungen zu filmen oder andere visuelle oder akustische Aufzeichnungen zu machen. Sofern sich in den Räumlichkeiten der Klientin bzw. des Klienten Kameras befinden, sind diese während des Einsatzes von der Mitarbeitenden der SPITEX AareGürbetal AG auszuschalten.

³Die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten während der Einsätze von Mitarbeitenden der SPITEX AareGürbetal AG stellt einen Grund für den Abbruch des Einsatzes dar.

Haftung für Sachschäden

¹Die SPITEX AareGürbetal AG haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht wurden und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

²Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.



Annahme von Geschenken

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder Hinterlassenschaften anzunehmen, soweit diese über blosse Aufmerksamkeiten hinausgehen. Weitergehende Zuwendungen können mittels Spende ausgerichtet werden.

Vertragskündigung

¹Die Kündigung des Vertrags bedarf der schriftlichen Form.

²Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

³Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Einsatz abgebrochen werden. Der Einsatzabbruch richtet sich nach den Vorgaben des Meldeformulars Einsatzabbruch in Spitex-Organisationen und wird der GSI mitgeteilt. Schwerwiegende Gründe liegen z.B. vor, wenn Rechnungen wiederholt nicht bezahlt werden oder wenn durch das Verhalten der Klientin bzw. des Klienten oder deren Angehörigen die Weiterführung der Einsätze unzumutbar wird.

Beschwerdesystem

¹Die SPITEX AareGürbetal AG verfügt über ein System zur Entgegennahme, Bearbeitung und Erfassung von Beschwerden. Die Mitarbeitenden sind grundsätzlich verpflichtet, Beschwerden von Klienten und Angehörigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

²Kann die Beschwerde nicht zur Zufriedenheit beider Parteien behoben werden, wird das folgende Verfahren angewendet:

- Beide Parteien sprechen die Leitung der SPITEX
 AareGürbetal AG mit Antrag auf Fallbereinigung an.
- Kommt keine Einigung zustande, sind beide Parteien befugt, den Vorstand anzurufen, der sich um eine g\u00fctliche Regelung des Streits bem\u00fcht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX AareGürbetal AG und der Klientin bzw. des Klienten ist der Sitz der SPITEX AareGürbetal AG.

SPITEX AareGürbetal AG, 31.08.2023